

# Teilungsordnung zu den Pensionsplänen A und L

Ordnung für die interne und externe Teilung von Pensionsfonds-Versorgungsverträgen auf Grund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG)

## 1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionsfonds-Versorgungsverträge, die im Rahmen der Pensionspläne A und L abgeschlossen wurden und die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form von

- Beitragszusagen mit Mindestleistung (lebenslange Altersversorgungsleistungen) und Verrentung des Versorgungskapitals an die Hinterbliebenen (bei Tod vor Rentenbeginn) bzw. mit Hinterbliebenenrente (bei Tod nach Rentenbeginn) (Pensionsplan A),
- Leistungszusagen auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrenten (Pensionsplan L)

für Pensionspläne, die nicht nach § 112 Abs. 1 a) VAG durchgeführt werden.

Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung.

Anders lautende Regelungen in der für den jeweiligen Versorgungsvertrag gültigen Fassung des Pensionsplans und des Versorgungsrahmenvertrages werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abgedungen.

## 2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei Rentenleistungen weniger als 2% bzw. bei Kapitalbeträgen weniger als 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches beträgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6).

## 3. Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

### a) Wert des Ehezeitanteils

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LVM Pensionsfonds-AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG das gebildete Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

### b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

### c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2,5% des in Euro ausgewiesenen Wertes des Ehezeitanteils (mindestens 200 Euro, höchstens 900 Euro) tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

### d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für die ausgleichspflichtige Person ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Bei Pensionsplänen, deren Kapitalanlage in Rückdeckungsversicherungen mit garantierter Verzinsung und ohne Fondskomponenten erfolgt, wird der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gem. c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

## 4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Versorgungskapital der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) i.V.m. Ziff. 3 d) gemindert. Das Versorgungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der zugesagten Versorgung aus dem Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person vermindern sich entsprechend. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung wird die Beiträgerhaltungsgarantie gemäß § 2 Abs. 5 b) BetrAVG für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person nach der Ent-

nahme des Ausgleichswertes entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag (Ausgleichswert und hälftige Teilungskosten) zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital reduziert.

## 5. Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Versorgungsrahmenvertrages, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) wird eine Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien Beitragszusage mit Mindestleistung bzw. einer beitragsfreien Leistungszusage auf Altersrente auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- a) Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS. VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z.B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS. VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes [Ziff. 3 b)]; die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- b) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es wird die gleiche Zusageart und der gleiche Pensionsplan gewählt, und es werden möglichst gleichartige Garantien gewählt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- c) Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- d) Beginn des Versorgungsvertrages ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen gemäß dem zu Grunde liegenden Pensionsplan erfüllt sind.
- e) Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige

Person vertraglich vorgesehen ist. Die besonderen Aufnahmevoraussetzungen des Pensionsplans A und L gelten nicht für die ausgleichsberechtigte Person, es sei denn es ist auf Grund anderer bestehender Regelungen oder Gesetze eine andere Altersgrenze vorgeschrieben.

Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird ein Versorgungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet.

- f) Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Für diesen Vertrag der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften.
- g) Wurde für den Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person eine Vereinbarung getroffen, nach der die ausgleichspflichtige Person die Kosten für die Insolvenzsicherung übernimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionsplans für die Kostenübernahme auch für den Versorgungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person.
- h) Falls der Pensionsplan eine Kapitalerhaltungsgarantie (Mindestleistung) vorsieht, so wird diese in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrages gewährt.

## 6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 b) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt, vgl. § 45 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4), jedoch ohne Kostenabzug.

## 7. Verfügungen über den Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

## 8. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als

undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen oder die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

## Anlage

### Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 3 d) und Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils

#### 3. d) Erläuterung

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß Ziff. 3 c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote  $\alpha_{AW} = AW / VV$  und eine Kosten-Quote  $\alpha_{KO} = KO / VV$  bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen  $VV^*$  das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen  $VV^*_{Ehe}$  bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil  $B^*$  abgezogen wird  $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$ .

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert<sup>1)</sup> eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote

auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt:

$VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$ . Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten  $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$  gekürztes Vertragsvermögen  $VV^* - VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$ .

Bei diesem Vorgehen nimmt der Kostenabzug auch an der Wertentwicklung des Vertrages nach Ehezeitende teil. Die einzu- behaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf  $VV^*_{Ehe} \cdot 2 \cdot \alpha_{KO}$ .

#### Verfahren zur Ermittlung von $B^*$

Es bezeichnen  $t_0$  das Ehezeitende und  $t_N$  den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.

$t_i, i=0, \dots, N$ , sind die potentiellen Zeitpunkte, zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_N} = VV^*$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien  $b_{t_i}, i=0, \dots, N-1$ , die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitrags-

entnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten  $t_i$  und  $VV_{t_i}$  die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten  $t_i$  vor Berücksichtigung der Zahlung  $b_{t_i}$ .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt  $t_i$  vorhandene Beitragsanteil  $B_{t_i}$  entwickelt sich mit derselben Performance

$$VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}) \text{ in der Zeit } [t_i, t_{i+1}]$$

wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen

$$VV_{t_i} + b_{t_i}$$

<sup>1)</sup> zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile

